zuständigen Ministerien bestätigten Gütekontrolleure der volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetriebe.

- b) die vereidigten Gutachter für Rauhfutter,
- c) die bestätigten Bewerter für Heu und Stroh der VEAB
- Die von den vom Staatssekretariat für Erfassung (6) landwirtschaftlicher und und Aufkauf Erzeugnisse den zuständigen Ministerien bestätigten Gütekontrolleuren volkseigenen strohverarbeitenden den Industriebetrieben festgestellten Tatsachen sind für den Lieferer und Besteller bindend und endgültig.
- Kommt bei Beanstandungen (ausgenommen die volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetriebe) eine zwischen dem Lieferer Besteller nicht zustande und erhebt der Lieferer gegen das Gut-14 Tagen innerhalb von nach Beanstandung Rat des Bezirkes, Ware Einspruch so ist der zuständige Abteilung Erfassung und Aufkauf, des Bestellers lich zur Entscheidung über Güte die anzurufen Die des Bezirkes, Entscheidung des Rates Abteilung fassung und Aufkauf, ist endgültig.
- Nichteinhaltung (8) der Beanstandungsfrist wirkt den Anspruch auf Minderung und Schadensersatz. nachträgliche Eine Erweiterung der fristgemäß erfolg-Beanstandung auf andere Qualitätsmängel nicht zulässig
- (9) Ist die Beanstandung begründet, so trägt der Lieferer sämtliche Kostern
- (10) Zeigt der Besteller Mängel an, so ist er von der fristgemäßen Rechnungsbezahlung nur befreit
 - a) in vollem Umfange, wenn der Lieferer vor Fälligkeit der Forderung anderweitig über die Ware verfügt;
 - in vollem Umfange der Besteller wenn wegen der Mängel Fällig-Abnahme verweigert und über der Forderung die Niederschrift Mängel aufgenommen und abgesandt hat;
 - c) im Umfange der Minderung, wenn die Partner vor Fälligkeit eine Preisminderung vereinbart haben;
 - Umfange der geforderten Minderung, wenn Besteller vor Fälligkeit der Forderung die Niederschrift über die Mängel aufgenommen und ahstrohverarbeigesandt hat (bei den volkseigenen tenden Industriebetrieben die festgestellten sachen der bestätigten Gütekontrolleure).

§ 11

Rechnungserteilung und Bezahlung

- (1) Der Lieferer hat die Rechnung spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung der Ware abzu-Gewichts-Gütefeststellungen Ver-Die und senden. ladeprotokolls der Rechnungsausstellung zugrunde zu legen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm f\u00fcr die Lieferung der Ware erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierf\u00fcr geltenden Bestimmungen zu begleichen.

(3) Bei der Lieferung an private Besteller (Bedarfsträger) verbleibt dem Lieferer das Eigentum an sämtlichen durch ihn erfolgten Warenlieferungen auch am verarbeiteten Produkt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Verspätungszinsen).

§ 12

Vertragsstrafen

- (1) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus dem Vertragsabschluß obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen,
- (2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen:
 - a) bei Nichteinhaltung der Vertragsvereinbarungen über Liefertermine, Menge und fristgemäße Rechnungsübersendung 0,1 °/o des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %>;
 - b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften 6 °/o des Wertes des Vertragsgegenstandes;
 - c) bei Nichteinhaltung des Vertrages gemäß § 9 Abs. 4 6»/« des Wertes des Vertragsgegenstandes.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen: bei vertragswidriger Nichtabnahme der Ware und bei Unterlassung der rechtzeitigen Mitteilung der Versanddisposition 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %.
- (4) Die Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchst, a und Abs. 3 sind monatlich, spätestens bis zum Letzten des darauffolgenden Monats, und die Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c sind innerhalb von zwei Wochen in Rechnung zu stellen.

§ 13

Änderung oder Aufhebung der Verträge

- (1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben,
- a) wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Aufgabep beider Vertragspartner geändert oder zurückgezogen werden;
- b) wenn ohne Änderung der staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner der für den einen Partner verbindliche Liefer- oder Empfangsplan mit Zustimmung des übergeordneten Organs des anderen Vertragspartners geändert worden ist;
- c) wenn die übergeordneten Organe beider Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gemeinsam anweisen.
- (2) Erhält ein Vertragspartner eine Änderung oder Zurückziehung der staatlichen Aufgaben oder eine Anweisung gemäß Abs. 1 Buchstaben b oder c, so hat er dem anderen Partner unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, die erforderlichen Vertragsänderungen anzutragen oder das Verlangen auf Aufhebung